

Finanzierung von Fortbildung aus dem Budget der Schule

Im Rahmen der Eigenverantwortung bewirtschaften die Schulen seit dem 1. Januar 2008 ein Budget aus Landesmitteln (§ 32 Abs. 4 NSchG). Gegenüber dem bis 2007 zur Verfügung gestellten Mitteln für SchiLF an allgemeinbildenden Schulen und Reisekosten für Schulfahrten in Höhe von 3,4 Mio. € wurde das Basisbudget der eigenverantwortlichen Schulen auf 10,6 Mio. € aufgestockt, auch für die Qualitätsentwicklung der Schulen. Diese Zusatzmittel können auch für die Finanzierung von Fortbildung in Anspruch genommen werden.

Das Budget der einzelnen Schule ist – abhängig von der Größe, der Schulform und der ihr übertragenen Aufgaben – unterschiedlich hoch. Es kann sich durch Spenden oder sonstige Einnahmen erhöhen.

Neben dem Landesbudget bewirtschaftet die Schule ein Budget aus Mitteln des Schulträgers.

Das von den Schulen eigenverantwortlich bewirtschaftete (Landes-)Budget ermöglicht im Bereich der Fortbildung einen Wechsel in Richtung Nachfrageorientierung. Neben den Fortbildungen des Landes können die Schulen auch Qualifizierungsveranstaltungen Dritter in Anspruch nehmen.

Wegen der auch aus diesem Grund erhöht zugewiesenen Landesmittel und zur Vergleichbarkeit mit Fortbildungen externer Anbieter (Volkshochschulen, Beratungsunternehmen, etc.) werden ab **01.08.2009** Veranstaltungen der regionalen Fortbildung in der Regel aus dem Budget der Schulen zu finanzieren sein.

Bestimmte Veranstaltungen sind weiterhin kostenfrei. Es sind dies Fortbildungen

- mit hoher bildungspolitischer Priorität für das gesamte Land,
- zur Vermittlung einheitlicher Standards,
- zur Qualifizierung der Expertinnen und Experten des niedersächsischen Unterstützungssystems (wie Multiplikatoren, Fachberater, etc.),
- zur Entwicklung von landesweit bedeutsamen Konzepten und Materialien und
- zur Fortführung bestehender Programme aufgrund vertraglicher Bindungen.

Diese Fort- und Weiterbildungen werden ohne Hinweis auf Kostenbeteiligung in der Veranstaltungsdatenbank des Niedersächsischen Bildungsservers ausgeschrieben (<http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1871>).

Hinsichtlich des Budgets der Schule entscheidet der Schulvorstand über den Plan zur Verwendung der Mittel, d. h. auch darüber, wie viele Landesmittel für Fortbildungszwecke eingeplant werden. Die Schule erstellt als Teil ihres Schulprogramms ein fortzuschreibendes Qualifizierungskonzept und legt darin die erforderlichen Qualifizierungen fest (Fort- und Weiterbildungen, Beratungen).

Finanzierung von Veranstaltungen der regionalen Fortbildung

Die kostenpflichtigen Veranstaltungen der regionalen Fortbildung sind in der Veranstaltungsdatenbank (s.o.) mit dem Hinweis auf die Höhe des Teilnahmebeitrags gekennzeichnet.

Über die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen von Lehrkräften entscheidet gemäß § 43 Abs. 2 NSchG in jedem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Lehrkräfte können sich mit Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters weiterhin selbstständig in der Veranstaltungsdatenbank für dienstliche Fort- und Weiterbildungen anmelden. Bei einer Anmeldung muss die Lehrkraft versichern, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Teilnahme an der Veranstaltung genehmigt hat.

Vertragspartner des Landes bzw. seiner Fortbildungseinrichtungen (regionale Fortbildung, NiLS) ist damit nicht die sich anmeldende Lehrkraft, sondern die Schule, die ihr die Fortbildung genehmigt. Mit der Anmeldung übernimmt die Schule die Verpflichtung, anfallende Kosten gem. Angaben in der Veranstaltungsdatenbank sowie die Reisekosten aus ihrem Budget zu tragen.

Nach Übermittlung der Einladung erhält die Schulleitung (Schule) eine Rechnung über die Veranstaltungskosten.

- Bei Veranstaltungen des NiLS bestätigt die Schule nach Durchführung der Veranstaltung die sachliche Richtigkeit auf der Rechnung. Danach leitet sie diese mit dem vorgesehenen Vordruck dem Dezernat 5 der Landesschulbehörde (LSchB) zur Begleichung zulasten ihres Budgets zu. Das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel ist einzuhalten.
- Bei Veranstaltungen der regionalen Lehrerfortbildung (Fortbildungsregionen bzw. Dezernat 3 der LSchB) werden die Kurskosten nach der Veranstaltung automatisch vom Dezernat 5 der LSchB vom Budget der Schule abgebucht. Eine Weiterleitung der Rechnung ist somit nicht erforderlich.

Sofern Dritte oder die Lehrkraft selbst einen Kostenbeitrag zu den Fortbildungsveranstaltungen übernehmen, sind Einzahlungen zugunsten des Budgets der einzelnen Schule möglich. Die Schule wendet sich in solchen Fällen auf dem bekannten Weg an das Dezernat 5 der LSchB.

Die Reisekostenrechnungen der Lehrkräfte zeichnet die Schule sachlich richtig und leitet sie ebenfalls dem Dezernat 5 der LSchB mit dem vorgesehenen Vordruck zur Abrechnung aus dem Budget zu.

Die aus dem Budget geleisteten Ausgaben sowie die eingegangenen Einnahmen werden im Kontoauszug dokumentiert, welchen die Schulen mehrmals im Jahr von der LSchB erhalten.

Den o. a. Vordruck (*Vordruck-Abrechnung Schulbudget*), Informationen über das Verfahren mit Einnahmen, sowie weitere Hinweise zur Abrechnung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen finden Sie im Internet unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de → Themen → Finanzen → Budget der Schule.

Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule

RdErl. d. MK vom 14.12.2007 - 12.4 - 80 101-2 - (E-Mail an Schulen außer ProReKo-Schulen) - VORIS 22410 -

1. Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung

1.1 Budget

Die Schulen erhalten

- ein Basis-Budget,
- ggf. ein erhöhtes Budget und
- ggf. Einnahmen von Dritten.

1.2 Umfang des Budgets

1.2.1 Basisbudget

Das Basis-Budget der Schulen staffelt sich je Soll-Vollzeitlehrereinheit (Soll-VZLE) wie folgt:

Von Soll-VZLE	Bis Soll-VLZE	Je Soll -VZLE
0,001	10,000	250 Euro
10,001	20,000	210 Euro
20,001	30,000	170 Euro
30,001	40,000	130 Euro
Über 40,00	...	90 Euro

Das Basisbudget wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

(Beispiel für eine Schule mit 22,815 Soll-VZLE = 5.079 €

und zwar 2.500 für die ersten 10 Soll-VZLE, 2.100 € für die nächsten 10 Soll-VZLE und 478,55 für die nächsten 2,815 Soll-VZLE)

Kleine Schulen erhalten mindestens 800 Euro.

Grundlage für die Ermittlung des Budgets zum Beginn des Haushaltsjahres sind die Soll-VZLE der Schulstatistik für das dann lfd. Schuljahr. Veränderungen bei der Zahl der Soll-VZLE bleiben im lfd. Haushaltsjahr unberücksichtigt. Die Soll-VZLE je Schule werden mit einem Wert von 3 Nachkommastellen ermittelt.

Im erhöhten Budget der Schulen die am Modellversuch „Personalkostenbudgetierung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen“ (PKB-Schulen) teilnehmen, ist dieses Basisbudget bereits enthalten.

1.2.2 Erhöhtes Budget

Ein erhöhtes Budget erhalten

- die Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen - ohne Volle Halbtagschulen - und
- Schulen die an den Modellversuchen „PKB-Schulen“ oder „Erweiterte Eigenverantwortung in Schulen und Qualitätsvergleiche in Bildungsregionen und Netzwerken“ teilnehmen.

Das erhöhte Budget wird vorläufig noch nach den bisherigen Verteilerschlüsseln ermittelt.

1.2.3 Einnahmen

Einnahmen von Dritten, die die Schulen für das Budget erhalten, erhöhen den Ausgaberahmen, der erst in Anspruch genommen werden darf, wenn die Einnahmen im Kassensystem des Landes eingegangen sind.

1.3 Veränderungen

Bei Schließung von Schulen im Haushaltsjahr beträgt das Budget 7/12; bei Neugründungen 5/12 des Jahresbetrages. Bei der Teilung von Schulen zum Beginn des neuen Schuljahres sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltsjahres (einschl. zugewiesener Reste) anteilig zu verteilen.

1.4 Keine Überschreitung

Eine Überschreitung der Budgetmittel oder ein Vorgriff auf künftige Haushaltsjahre ist nicht zulässig.

2. Verwendung des Budgets; Buchungen

2.1 Verwendung des Budgets

Das Budget ist für alle **Landesaufgaben** - insbesondere für die Qualifizierung und unterrichtsbezogene Maßnahmen (Ausgaben nach 2.2 - einschl. Fortbildung der Eltern- und Schülervorteiler in den Schulvorständen -, Mehrarbeit, Arbeitsverträge mit Pensionären usw.) - bestimmt. Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele dafür das Budget einsetzen (z. B. Erhöhung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften).

Die Regelungen zur Verwendung der Mittel für Schulträgeraufgaben ist nur bei Modellversuchen gem. § 113a NSchG zulässig (zzt. nur für PKB-Schulen).

Die Schulen verwenden die zugewiesenen Landesmittel im Rahmen der für die Aufgabenwahrnehmung gültigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Haushaltswirtschaftliche Regelungen - z. B. das Besserstellungsverbot - und der RdErl. vom 31.5.2007 (Nds. MBl. S. 487) zu den dienstrechtlichen Befugnissen sind zu beachten.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist gem. § 43 Abs. 4 Nr. 3 NSchG verantwortlich für die Bewirtschaftung des Budgets (§ 32 Abs. 4 NSchG), auch wenn sie bzw. er die Aufgaben delegiert.

2.2 Mindestens wahrzunehmende Aufgaben

In das Budget wurden die Mittel für folgende Aufgabenbereiche verlagert:

- Reisekosten für Schulfahrten,
- Schulinterne Fortbildung,
- Ganztagschulen - Budget
- Verlässlichkeit der Grundschule
- Modellversuche
 - Personalkostenbudgetierung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen
 - Erweiterte Eigenverantwortung an Schulen und Qualitätsvergleiche in Bildungsregionen und Netzwerken.

Diese Zuständigkeiten sind von den Schulen weiterhin wahrzunehmen. Neben den Budgetmitteln werden dafür keine zusätzlichen Landesmittel zur Verfügung gestellt.

In Modellversuchen müssen die Schulen ihre Ausgaben so festlegen, dass nach Beendigung des Modellversuchs keine Dauerbelastungen bestehen (z. B. nur befristete Arbeitsverträge). In den Vorgaben für Modellversuche können weitere Regelungen getroffen werden.

2.3 Buchungen

In Übersichten sind alle das Budget betreffenden Daten vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen (z. B. Höhe des Budgets, Zahlungen durch das Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) und die Landesschulbehörde (LSchB)). Die Übersichten sind aufzuwahren.

2.4 Buchungsstellen

Bei Zahlungen (Ein- und Auszahlungen) durch das NLBV oder die LSchB sind diesen Buchungsstellen mitzuteilen. Buchungsstellen setzen sich zusammen aus einem Kapitel und einem Titel (z. B. 0710 - 427 63 für Personalausgaben an befristet beschäftigte pädagogische Mitarbeiter/-innen der Grundschulen).

Durch die geringe Zahl an Buchungsstellen soll einerseits die Arbeit in den Schulen vereinfacht und andererseits verdeutlicht werden, dass die Schule nur **ein** einheitliches Budget bewirtschaften.

2.4.1 Kapitel:

0710 Grundschulen und Grund- und Hauptschulen sowie Grund- Haupt und Realschulen (§ 106 Abs. 4 NSchG)

0711 Förderschulen und ggf. mit Förderschulen verbundene Schulen (§ 106 Abs. 4 NSchG)

0712 Hauptschulen und Haupt- und Realschulen (§ 106 Abs. 4 NSchG)

0713 Realschulen

0714 Gymnasien

0718 Gesamtschulen

0720 berufsbildende Schulen

2.4.2 Titel:

119 Vermischte Einnahmen

63 Bei diesem Titel sind alle Einnahmen (z.B. Spenden, Ersatzleistungen), mit Ausnahme der Einnahmen bei den Titeln 111 63 und 236 63, zu buchen.

427 Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse
63

428 Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse (insbesondere für die Verlässlichkeit der
63 Grundschule)

Hier sind auch Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen, die aus dem Budget gezahlt werden.

547 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben

63 Bei diesem Titel sind grundsätzlich alle sonstigen Zahlungen der Schule zu buchen (z.B. Kooperationsverträge, Honorare aufgrund von Rechnungen, Reisekosten).

Für besonders nachzuweisende Zahlungen stehen weiterhin folgende Titel zur Verfügung:

236 Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit
63

633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

63 Bei diesem Titel sind Zahlungen an den Schulträger für die Bewirtschaftung eines gemeinsamen Budgets gem. § 113a NSchG über den Haushalt des Schulträgers zu buchen.

Nur für berufsbildende Schulen

111 Schülerentgelte gem. §§ 15, 54 Abs. 3 und 4 NSchG
63

546 Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG

63 Ein Sechstel der Einnahmen bei Titel 111 63 wird nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG den betroffenen Schulen für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

632 Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger

63 Ein Sechstel der Einnahmen bei Titel 111 63 ist nach § 54 Abs. 5 NSchG an kommunale Schulträger zu erstatten.

Die landeseigenen Schulen buchen auf entsprechenden Buchungsstellen der Titelgruppe 61 und 64.

2.5 Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Beamtenverhältnisse dürfen zu Lasten des Budgets **nicht** begründet oder geändert werden.

Bei der Einstellung von Personal - mit Ausnahme der Einstellung von Lehrkräften - sind die Regelungen zum Einstellungsstopp zu beachten - RdErl. d. MF v. 19.12.2006 - 12-00 22.10/2007 (Nds. MBl. 2007 S.51). Anträge auf Ausnahme vom Einstellungsstopp sind unter Vorlage der vorher einzuholenden Freigabe durch die JobBörse über die LSchB beim MK zu stellen.

3. Unterstützung

3.1 Landesschulbehörde (LSchB)

Die LSchB unterstützt die Schulen. Sie achtet darauf, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule nicht beeinträchtigt wird (§ 121 NSchG).

Die LSchB ermittelt das Budget der Schule (insbesondere das erhöhte Budget) und informiert die Schule. Weiterhin werden von ihr sämtliche Zahlungen abgewickelt mit Ausnahme der Zahlungen, für die das NLBV zuständig ist.

3.2 Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV).

Die Auszahlung von Bezügen (Titel 427 63 und 428 63) erfolgt ausschließlich durch das NLBV.

Die Schule teilt dem NLBV mit der Übersendung der zahlungsbegründenden Unterlagen die erforderlichen haushaltswirtschaftlichen Angaben (Kapitel, Titel, Finanzkreisnummer usw.) mit. Das NLBV unterrichtet die Schule monatlich mit einer Brutto-Personalkostenliste über die zulasten des Schulbudgets geleisteten Ausgaben.

4 Nachweis der Budgetverwendung

Eine Aufstellung über die Gesamteinnahmen und -ausgaben je Titel ist der LSchB bis zum 15.1. des Folgejahres zu übersenden. In dieser Aufstellung müssen auch die Buchungen des NLBV erfasst sein. Nur anhand dieser Abrechnung kann die LSchB die Haushaltsreste ermitteln und dann den Schulen zur Verfügung stellen.

Die Rechnungslegung gegenüber dem Schulvorstand (§ 43 Abs. 4 Nr. 3 bzw. § 38a Abs. 3 NSchG) erfolgt unabhängig von diesen Regelungen.

4.1 Reste

90 v. H. der am Jahresende nicht verausgabten Budgetmittel werden automatisch in das Folgejahr übertragen. Dadurch wird eine Planungssicherheit für die Schulen geschaffen

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1.1.2008 in Kraft